



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landes-
versorgung

energie@bwl.admin.ch

Basel, 20. September 2022

Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2022

Verordnungsentwürfe zu den Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas: Konsultation

Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen zu den Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Verordnungen. Wir begrüssen, dass mit den vorgesehenen Regelungen Klarheit für Gasnetzbetreiber und Gasverbraucher geschaffen wird, wie sich im Fall einer schweren Gasmangellage die Bewirtschaftung vollzieht.

Gleichwohl sehen wir verschiedene Aspekte, wo die Verordnungen präzisiert und angepasst werden müssen, damit ein wirksamer Vollzug möglich ist. Wir schliessen uns diesbezüglich der vom Präsidium der EnDK an das WBF übermittelten Stellungnahme vom 12. September 2022 an, die im Steuerungsausschuss Energieversorgungssicherheit der Kantone abgestimmt wurde.

Die in der Stellungnahme der EnDK dargelegten Anträge unterstützen wir. Insbesondere teilen wir, dass rasch abschliessend Klarheit geschaffen werden muss in Bezug auf diejenigen Institutionen und Unternehmen, die von den Verordnungen ausgenommen sein sollen. In dieser Hinsicht ist für uns wichtig, dass unter die Ausnahmebestimmungen in der Beschränkungs- und in der Kontingentierungsverordnung (Art. 2 resp. Art. 1 Verordnungsentwurf) auch Wohnheime und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen, Kinder- und Jugendheime sowie Schulen fallen, vor allem, wenn in ihnen gesundheitlich vulnerable Personen untergebracht sind. Ausnahmen sollten auch für Flüchtlingsunterkünfte und Strafvollzugsanstalten vorgesehen werden. Unabdingbare Zulieferbetriebe dieser Institutionen sollen ebenfalls unter die Ausnahmebestimmungen fallen.

Unterstreichen möchten wir ausserdem den Antrag der EnDK, dass bundeseinheitlich geklärt sein muss, wie die Kontrolle und Sanktionierung der in den Verordnungen vorgesehenen Massnahmen erfolgt. Wir fordern, dass eine entsprechende Vollzugshilfe erarbeitet wird und vor allem auch ein Ordnungsbussenverfahren ermöglicht wird. Die Abstützung rein auf das strafrechtliche Verfahren erachten wir als unverhältnismässig und als überfordernd für Polizei- und Justiz.

Eine für uns wichtige Präzisierung sollte schliesslich in **Art. 2 Absatz 1 der geplanten Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas (Beschränkungsverordnung)** vorgenommen werden.

- Aufgrund der im Entwurf gewählten Formulierung wären Fernwärme-Kundinnen und -kunden von der Begrenzung der Heiztemperatur in Innenräumen auf höchstens 19 Grad Celsius betroffen unabhängig davon wie hoch der Gas-Anteil in der Fernwärmeproduktion ist. Im Falle von Basel-Stadt liegt dieser bei rund 25 %; d.h., dass das von der IWB Industrielle Werke Basel betriebene Fernwärmenetz überwiegend CO₂-neutral beheizt wird und damit als ökologische Wärmezeugung angesehen werden kann.
- Wir beantragen daher, dass sich die in Art. 2 Abs. 1 genannte Einschränkung «überwiegend durch den Einsatz von Gas» auch auf Fernwärmenetze beziehen soll oder aber in der Bestimmung Fernwärmenetz ganz herausgenommen werden.
- Unser Antrag steht insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Wärmepumpenkunden, die ihre Anlagen mit Strom betreiben, der entsprechend dem gegenwärtigen Produktionsmix (physisch) ebenfalls zu Teilen mit Einsatz von Gas produziert wird. Richtig wäre aus unserer Sicht, wenn beim Eintreten einer Mangellage (Strom und/oder Gas) alle Innenräume höchstens auf 19 Grad Celsius geheizt werden dürfen – unabhängig vom verwendeten Energieträger. Ausserdem gibt es in der Schweiz kaum Fernwärmenetze, die überwiegend mit Gas betrieben werden. Mit der beantragten Anpassung würden Fehlanreize im Hinblick auf die weitere, möglichst rasche Dekarbonisierung der Wärmezeugung vermieden, die im städtischen Raum v.a. auch mit Hilfe von Fernwärmenetzen erfolgt.

Im Übrigen weisen wir auf folgende weitere Aspekte hin, die aus Sicht des verantwortlichen Gasnetzbetreibers in Basel-Stadt (IWB Industrielle Werke) in den Verordnungen berücksichtigt werden sollten.

Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung (Umschaltverordnung)

Ad Art. 4 (Melde-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht)

- Nach Abs. 1 sollen sich die «Erdgas-Netzbetreiber» gegenseitig über das Umschaltpotential und das Ausmass der vorgesehenen Umschaltungen informieren. Um die Informationen sachgerecht aufzubereiten und dann auch effektiv verwerten zu können, sollte eine Koordination durch die Regionalgesellschaften erfolgen. Die ebenfalls in Abs. 1 vorgesehene Meldung der wöchentlichen Umschaltungen an den Fachbereich Energie sollte ebenfalls den Regionalgesellschaften obliegen.
- Die in Abs. 3 verankerte Unterstützungspflicht der Erdgas-Netzbetreiber ist zu präzisieren oder allenfalls sind die Regionalgesellschaften auch hier mit einer Koordinationsfunktion/-Kompetenz auszustatten.

Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs (Kontingentierungsverordnung)

Ad Art. 2 (Berechnung der Kontingente)

- In Abs. 4 und 5 ist jeweils der «Lieferant» genannt, beim der Verbraucher Daten erfragen soll / kann. Zielführender erscheint, wenn diese Aufgabe eher der jeweilige Gasnetzbetreiber hat (was v.a. relevant bei Drittlieferungen und Marktkunden ist).
- Die Kontingentierung beruht ausserdem auf einer Selbstdeklaration der nicht geschützten Verbraucher. Damit der Verbraucher diese Eigenverantwortung auch entsprechend wahrnehmen kann, sollte Abs. 5 präzisiert werden. Denkbar wäre beispielsweise, dass der Verbraucher auf einen Tagesverbrauch abstützt und diesen auf einen Monat hochrechnen muss.

Ad Art. 5 (Kontingentierung von umgeschalteten Zweistoffanlagen)

- Die Erleichterung von Kunden mit umschaltbaren Anlagen im Falle einer Kontingentierung ist sachlich gerechtfertigt, da diese ja bereits einen entsprechenden Beitrag zur Reduktion einer Gasmangellage beigetragen haben. Art. 5 sollte aber insofern präzisiert werden, als sich diese Bestimmung nur auf nicht umschaltbare gasbetriebene Anlagen bezieht.

Ad Art. 7 (Buchführungs- und Meldepflicht sowie Datenbekanntgabe)

- Im Sinne der Effizienz sollte bei der in Abs. 1 vorgesehenen Meldung an den Gasnetzbetreiber ein einheitliches Format mit Inhaltsvorgaben stipuliert werden.

Sonstiges

- Analog Art. 5 der «Umschaltverordnung» sollte auch bei dieser Verordnung festgehalten werden, dass Vorschriften und Verträge von Erdgas-Netzbetreibern bzw. Lieferanten während der Geltungsdauer der Verordnung nicht anwendbar sind, soweit sie der Verordnung widersprechen. Damit können Diskussionen über Lieferpflichten und dergleichen verhindert werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin